

SG_KANTONSGERICHT FO.2022.32 vom 14. Dezember 2023

Sg Kantonsgericht, 2023-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_FO.2022.32

FR: SG_KANTONSGERICHT FO.2022.32 du 14 décembre 2023

IT: SG_KANTONSGERICHT FO.2022.32 del 14 dicembre 2023

Regeste

Art. 276, Art. 279, Art. 286 Abs. 2 und Art. 13c SchlT ZGB; Art. 198 lit. bbis ZPO: Bei Entfallen des Schlichtungsversuchs tritt Rechtshängigkeit mit der Einreichung der Klage beim Gericht ein (E. II.1 und II.5.a). Altrechtliche Kindesunterhaltsregelung: Voraussetzung für die erstmalige Festlegung von Betreuungsunterhalt (E. II.4). Unterhaltsberechnung für ein Kind nicht verheirateter Eltern, insb. Anrechnung des Unterhaltsbeitrags an nicht gemeinsamen älteren Sohn des Vaters; Anrechnung des Betreuungsunterhalts für nicht gemeinsame jüngere Tochter der Mutter; Fremdbetreuungskosten, die nicht in der arbeitsbedingten Abwesenheit der Mutter begründet sind; Volljährigenunterhalt (E. II.6 ff.).

Erwägungen

E. 1

A. (Mutter) und B. (Vater) sind die nicht verheirateten Eltern von E. (geb. 2011). Sie haben die gemeinsame elterliche Sorge inne. Nachdem sie sich getrennt hatten, wurde E. unter die Obhut bzw. Hauptbetreuung der Mutter gestellt. B. hat aus einer früheren Beziehung ein weiteres Kind, den Sohn F. (geb. 2003). Er lebt mit einer neuen Lebenspartnerin und deren Sohn zusammen. A. wurde am DD.MM.2018 Mutter der Tochter G., von deren Vater sie getrennt lebt und die ebenfalls in ihrer Obhut steht. In einer Vereinbarung vom DD.MM.2011, die von der damaligen Vormundschaftsbehörde V. am DD.MM.2011 genehmigt wurde, hatten die Eltern für den Fall der Auflösung der Hausgemeinschaft folgende Unterhaltsregelung für E. getroffen: 2.2 B. verpflichtet sich, für das Kind E. einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 500.00 ab Auflösung der Hausgemeinschaft bis zur Mündigkeit bzw. Abschluss einer angemessenen Ausbildung zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus, bis zur Mündigkeit des Kindes an die Mutter, danach an das mündige Kind bzw. einen ermächtigten Vertreter zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge basieren auf einem jährlichen Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von ca. Fr. 53'240.00.

E. 2

Der Gesuchstellerin sei zu gestatten, die beantragten Unterhaltsbeiträge nach Vorliegen des Beweisergebnisses anzupassen.

E. 3

Der Gesuchstellerin sei eine Frist zur Anhebung der Unterhaltsklage zu setzen.

E. 4

Der Gesuchstellerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Unterzeichnete als Rechtsvertreter beizuordnen.

E. 5

Die Gerichtskosten von Fr. 2'250.00 werden der Klägerin auferlegt. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist sie von der Bezahlung vorläufig befreit.

E. 6

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Klägerin mit insgesamt Fr. 5'576.25.

E. 7

Die Klägerin hat den Beklagten mit Fr. 3'226.65 für die Parteikosten zu entschädigen.

E. 8

Erweist sich die Parteientschädigung als nicht oder als voraussichtlich nicht einbringlich, so kann der Rechtsvertreter des Beklagten vom Staat eine Entschädigung von Fr. 3'226.65 beanspruchen. 3. a) Am 2. Juli 2021 erhob A. gegen den Entscheid vom 1. Juni 2021 zwei Berufungen, die eine gegen die vorinstanzliche Abweisung ihres Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen, die andere gegen die Abweisung ihrer Klage um Abänderung der Unterhaltsbeiträge. Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist die Berufung im Verfahren betreffend Abänderung des Kindesunterhalts. Über die Berufung im Massnahmeverfahren FO.2022.32-K2 3/37

wird mit Entscheid im Verfahren FS.2012.14-K2, der mit gleichem Datum ergeht, befunden. b) In ihrer Berufung im Verfahren betreffend Abänderung des Kindesunterhalts stellte A. folgende Anträge: 1. Dispositivziffern 2, 3, 5, 7, 8 des Entscheids [...] vom DD.MM.2021 seien aufzuheben. 2. Der Kindsvater sei zu verpflichten, der Kindsmutter an den Unterhalt der gemeinsamen Tochter E., geb. DD.MM.2011, monatlich pränumerando zu bezahlen (zzgl. allfällige FamZ): rückwirkend ab Oktober 2018: mind. CHF 860.00, davon mind. CHF 270.00 Betreuungsunterhalt ab Juni 2019: mind. CHF 950.00, davon mind. CHF 270.00 Betreuungsunterhalt ab Januar 2020: mind. CHF 1'140.00, davon mind. CHF 520.00 Betreuungsunterhalt ab August 2020: mind. CHF 1'270.00, davon mind. CHF 520.00 Betreuungsunterhalt ab März 2021: mind. CHF 1'430.00, davon mind. CHF 520.00 Betreuungsunterhalt ab März 2023: mind. CHF 1'240.00, davon mind. CHF 180.00 Betreuungsunterhalt ab August 2024: mind. CHF 1'410.00, davon mind. CHF 180.00 Betreuungsunterhalt ab März 2027 bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung: mind. CHF 1'290.00 3. Der Kindsmutter sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Unterzeichnete als Rechtsvertreter beizuordnen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zulasten des Kindsvaters. B. beantragte mit Stellungnahme vom DD.MM.2022 die vollumfängliche Abweisung der Berufung in allen Punkten, soweit darauf einzutreten sei; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Berufungsklägerin, wobei dem berufungsbeklagten Kindsvater eventualiter die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung durch seinen Rechtsvertreter zu gewähren sei. A. verzichtete am DD.MM.2023 darauf, auf die Berufungsantwort zu replizieren. II. Prozessvoraussetzungen 1. Die von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen (vgl. Art. 59 f. ZPO) sind erfüllt. Insbesondere wurde die Berufungsfrist gewahrt. [...] FO.2022.32-K2 4/37

Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind gegeben. Grundsätzlich ist im vereinfachten Verfahren zwar ein Schlichtungsversuch vorgeschrieben (Art. 197 ZPO; vgl. HONEGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., N 9). Das Schlichtungsverfahren entfällt hingegen bei Klagen über den Kindesunterhalt und weitere Kinderbelange, wenn wie hier vor der Klage ein Elternteil zum Zweck eines

Einigungsversuchs die Kindesschutzbehörde (KESB) angerufen hat (Art. 198 lit. bbis ZPO). Das Verfahren vor der KESB muss dabei ein minimales vermittelndes Element aufweisen (vgl. BGer 5A_709/2022 E. 2.1 m.H.) und das Scheitern des Einigungsversuchs darf nicht zu weit in der Vergangenheit liegen, ansonsten die darauffolgende Klage als verspätet er- schiene (knapp acht Monate wurden als zu lang beurteilt: vgl. BGer 5A_459/2019 E. 4.1.2). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: GLOOR/UMBRICHT LUKAS halten dafür, in analoger Anwendung von Art. 209 Abs. 3 ZPO habe die Klageeinleitung innert drei Mona- ten nach Ausstellung der Bestätigung der Nichteinigung durch die Kindesschutzbehörde zu erfolgen (KUKO ZPO, 3. Aufl., Art. 198 N 4a). Vorliegend bestätigte die KESB Y. das Scheitern der Einigungsbemühungen – in deren Rahmen die finanzielle Situation abge- klärt und am DD.MM.2020 eine Besprechung zwecks Vermittlung durchführt wurde – am DD.MM.2020, gestützt auf eine Mitteilung der Berufungsklägerin vom DD.MM.2020. Damit kann davon ausgegangen werden, dass das geforderte vermittelnde Element gegeben war und zwischen dem Ende des Einigungsversuchs und der Klage nicht mehr als drei Monate verstrichen sind, zumal vom Berufungsbeklagten nicht geltend gemacht wurde, das Ende der Vergleichsgespräche habe noch weiter zurückgelegen und der Einigungs- versuch sei damit nicht mehr aktuell. Geht man von einer Dreimonatsfrist zwischen der Bestätigung der Nichteinigung durch die KESB Y. und der Klage aus, so ist diese eben- falls eingehalten. Das Einigungsverfahren vor der KESB Y. trat damit an die Stelle des Schlichtungsverfahrens; ein solches war entbehrlich. Die Vorinstanz ist damit zurecht auf die Klage eingetreten. Gegenstand des Berufungsverfahrens 2. Angefochten in diesem Verfahren sind die Ziff. 2, 3, 5, 7 und 8 des vorinstanzlichen Entscheids. In Ziff. 2 wies die Vorinstanz die Klage der Berufungsklägerin um Abänderung der Unterhaltsbeiträge vom 9. Dezember 2020 ab. Gegenstand des vorliegenden Beru- fungsverfahrens ist damit der Kindesunterhalt. Für die angefochtenen Ziff. 5, 7 und 8, wel- che die Kosten- und Entschädigungsregelung betreffen, wird auf E. III.1 hiernach verwie- sen. Nicht angefochten und damit nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist Ziff. 4 des vorinstanzlichen Entscheids bezüglich des Kontaktrechts zwischen Vater und Toch- ter. Diese Dispositivziffer ist in (Teil-)Rechtskraft erwachsen. FO.2022.32-K2 5/37

Verfahrensgrundsätze 3. Im vorliegenden Verfahren geht es ausschliesslich um Kinderbelange. Dafür gelten der Offizial- und der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz. Diese Grundsätze sind nicht nur auf den Minderjährigen-, sondern gemäss St. Galler Praxis auch auf den Volljäh- rigenunterhalt anwendbar (vgl. zu Letzterem KGer SG FO.2018.4 vom 17. Juli 2020 E. II/3 [www.publikationen.sg.ch] mit Verweis u.a. auf die Botschaft zur Änderung der Schweizeri- schen Zivilprozessordnung, BBl 2020 2697 ff., 2767 f.; ferner KGer SG FO.2015.4 vom 29. April 2016 E. 1). Nach diesen Grundsätzen ist das Gericht an die Anträge der Parteien nicht gebunden und stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest bzw. nimmt Beweiser- hebungen auch ohne entsprechenden Parteiantrag vor (Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO). Auch bei Geltung des umfassenden Untersuchungsgrundsatzes haben die Parteien indes rechtsgenügeliche Behauptungen vorzubringen und sind nicht von ihrer prozessualen Mit- wirkungspflicht entbunden (vgl. BGer 5A_285/2013 E. 4.3, m.H. auf BGE 128 III 411 E. 3.2.1; BGer 5C.28/2004, E. 6.1; SUMMERMATTER, Zur Abänderung von Kinderalimen- ten, FamPra.ch 2012, S. 38 ff., S. 47 ff.). Nach der Rechtsprechung kommen die Grundsätze nach Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO auch im Rechtsmittelverfahren zur Anwendung, mit der Konsequenz, dass die in Art. 317 ZPO vorgesehene Novenbeschränkung nicht zu beachten

ist und das Gericht alle bis zur Urteilsberatung bekannten Tatsachen und Beweismittel berücksichtigt (analog Art. 229 Abs. 3 ZPO; BGE 144 III 349 E. 4.2.1; KGer SG FO.2014.13/14, E. II.4 und 5, mit Hinweisen). Demgemäss erfolgt die Beurteilung der Berufung auch im vorliegenden Fall auf der Grundlage der aktuellen Aktenlage und der bis heute gestellten Beweisanträge bzw. allfälliger von Amtes wegen vorgenommener respektive vorzunehmender Beweiserhebungen. Voraussetzungen für die Abänderung 4. a) Der Kindesunterhalt für E. wurde in einer von der damaligen Vormundschaftsbehörde V. genehmigten Vereinbarung vom DD.MM.2011 geregelt. Die Berufungsklägerin macht geltend, zum einen sei der Unterhalt gestützt auf Art. 13c SchlT ZGB neu festzulegen, da E. seit der Gesetzesrevision zusätzlich Betreuungsunterhalt zustehe, und zum anderen lägen auch veränderte Verhältnisse vor, so dass der Barunterhalt ebenfalls abzuändern sei. b) aa) Gemäss Art. 13c SchlT ZGB werden Unterhaltsbeiträge an das Kind, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2015 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgelegt worden sind, auf Gesuch des Kindes neu festgelegt. Inwiefern Gegenstand dieser erleichterten Abänderung, für die keine veränderten tatsächlichen

Verhältnisse erforderlich sind, nicht nur der Betreuungsunterhalt, sondern auch der Barunterhalt sein kann, wird in Rechtsprechung und Lehre nicht einheitlich beantwortet. Das Obergericht Zürich hält dafür, dass nicht nur Betreuungsunterhalt verlangt werden könne, sondern beispielsweise auch Fremdbetreuungskosten geltend gemacht werden könnten, die als direkte Kinderkosten im Barunterhalt zu berücksichtigen seien, was unter dem alten Recht nicht möglich gewesen sei. Und es sei jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass im Rahmen der Neufestlegung eine andere Überschussaufteilung vorgenommen werde (OGer ZH, LZ180002 vom 4. Mai 2018 E. II.4). Demgegenüber stellt das Inkrafttreten der Unterhaltsrevision z.B. nach Ansicht von FOUNTOULAKIS für sich allein genommen nur für die Festsetzung von Betreuungsunterhalt einen Abänderungsgrund dar, nicht aber für die Neufestlegung des Barunterhalts. In Mankofällen solle aber ein Antrag des Kindes auf Ausweisen der Differenz zwischen festgelegtem und gebührendem Unterhalt möglich sein (BSK ZGB II, 7. Aufl., Art. 13c SchlT ZGB N 4). bb) Diese Frage muss vorliegend allerdings nicht vertieft geprüft werden. Denn wie sich zeigen und vom Berufungsbeklagten auch nicht bestritten wird (vgl. lit. d hiernach), sind hier auch die Voraussetzungen von Art. 286 Abs. 2 ZGB für eine Abänderung des Unterhalts erfüllt, wonach sich die massgeblichen Verhältnisse erheblich und dauerhaft verändert haben müssen. Gegenstand einer Abänderung gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB kann auch ein genehmigter Unterhaltsvertrag sein (BGer 5A_253/2016 E. 4.2; 5A_547/2008 E. 2; 5A_256/2007 E. 2; STAUB, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, N 185 und 186). Sind die Voraussetzungen für eine Anpassung erfüllt, so legt das Gericht den Unterhaltsbeitrag neu fest. Dabei sind sämtliche Berechnungselemente zu aktualisieren, und zwar unabhängig davon, ob diese sich derart verändert haben, dass sie ihrerseits Grund für die Abänderung des Unterhaltsbeitrags setzen könnten (BGer 5A_424/2022 E. 2.1.2; BGE 138 III 289 E. 11.1.1 [zu Art. 129 ZGB]; 137 III 604 E. 4.1.2 [zu Art. 286 Abs. 2 ZGB]). Anschliessend sind die dem ersten Unterhaltstitel zugrundeliegenden Verhältnisse den aktualisierten Verhältnissen gegenüberzustellen. Aufgrund dieser Gegenüberstellung gilt es schliesslich zu beurteilen, ob eine hinreichend bedeutende Veränderung der Verhältnisse gegeben ist, um eine Neuverteilung der Unterhaltslasten zu rechtfertigen (BGer 5A_120/2021 E. 5.3.1). cc) Eine Abänderung gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB kann nach Art. 279 ZGB vom Kind (oder wie hier von einem Elternteil – vorliegend der Mutter –

als Prozessstandschafterin; vgl. BGE 136 III 365 E. 2; STAUB, a.a.O., N 94) für die Zukunft sowie für längstens ein Jahr vor Einreichung der Abänderungsklage verlangt werden (vgl. auch E. 5.b hiernach). Sinngemäss gilt dies auch für die Abänderung gemäss Art. 13c SchlT ZGB, soweit Unter- FO.2022.32-K2 7/37

haltsbeiträge seit Inkrafttreten der Revision per 1. Januar 2017 betroffen sind (BSK ZGB II-FOUNTOULAKIS, 7. Aufl., Art. 13c SchlT N 2 ff.). c) Vorliegend wurde der Kindesunterhalt im Jahr 2011 und damit vor Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechts rechtskräftig festgelegt. Art. 13c SchlT ZGB ist folglich anwendbar. Der Berufungsbeklagte scheint zwar geltend zu machen, E. habe trotz fehlenden Betreuungsunterhalts von der bestmöglichen Betreuung profitiert und daher keinen Anspruch gemäss Art. 13c SchlT ZGB, und verweist dafür auf die Botschaft. Diese muss jedoch so verstanden werden, dass bei allen Kindern unverheirateter Eltern generell und abstrakt davon ausgegangen wird, dass sie unter altem Recht diesbezüglich im Nachteil waren, und die Möglichkeit der Neufestlegung für diese Kinder deshalb allgemein gilt (vgl. BBI 2014 529 ff., 590, wonach dies ausnahmslos gelte, wenn der Unterhaltsbeitrag in einem Unterhaltsentscheid auf Grundlage von Artikel 279 ZGB oder in einem Unterhaltsvertrag im Sinne von Artikel 287 ZGB festgelegt worden sei. Diese Bestimmungen betreffen den Unterhalt von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern. Wie bereits ausgeführt worden sei, ermögliche das geltende Recht nicht in allen Fällen, dass das Kind von der bestmöglichen Betreuung profitieren könne. Das Inkrafttreten des neuen Rechts rechtfertige aber einzig mit Blick auf diejenigen Kinder, die diese Möglichkeit nicht gehabt hätten, eine Klage auf Anpassung des Unterhaltsbeitrags. Dies sei bei Kindern unverheirateter Eltern der Fall). Eine zeitliche Grenze für einen Abänderungsantrag nach Art. 13c SchlT ZGB besteht nicht bzw. nur insoweit, als Betreuungsunterhalt (wie immer) nur solange gefordert werden kann, wie das Kind einer persönlichen Betreuung durch einen Elternteil bedarf (vgl. BSK ZGB II-FOUNTOULAKIS, 7. Aufl., Art. 13c SchlT ZGB N 2a; BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS, 7. Aufl., Art. 286 N 7c; SCHWANDER, Grundsätze des intertemporalen Rechts und ihre Anwendung auf neuere Gesetzesrevisionen, in: AJP 2016 S. 1575, 1585). d) Überdies haben sich auch die Verhältnisse bzw. Lebensumstände der Beteiligten dauerhaft geändert, wobei der Berufungsbeklagte die Änderungen an sich nicht – wohl aber deren rechtliche Tragweite – bestreitet. Zum einen lebt der Berufungsbeklagte seit Juni 2017 mit seiner neuen Partnerin und deren Kind zusammen. Zum anderen hat er nach einer Phase der Arbeitslosigkeit von Oktober 2017 bis Mai 2019 im Juni 2019 eine neue Stelle angetreten. Auf Seiten der Berufungsklägerin ergab sich mit der Geburt einer weiteren Tochter, G., am DD.MM.2018, die wie E. bei ihr lebt, ebenfalls eine Änderung (Veränderungen auf beiden Seiten gemäss vi-Entscheid, von den Parteien nicht bestritten). Damit liegen in der ursprünglichen Unterhaltsvereinbarung nicht berücksichtigte, FO.2022.32-K2 8/37

wesentlich und dauerhaft veränderte Verhältnisse vor (zur Frage der Wesentlichkeit dieses Umstands vgl. lit. b/aa f. hiervor). e) Im Folgenden wird demnach zu prüfen sein, ob der Barunterhalt für E. anzupassen ist und ob die Voraussetzungen für die Zusprechung von Betreuungsunterhalt gegeben waren bzw. sind (vgl. E. 6 ff. bzw. zum zu beurteilenden Zeitraum vgl. E. 5 hiernach). zu beurteilender Zeitraum 5. a) Die Berufungsklägerin beantragte sowohl in ihrem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen vom DD.MM.2019 (Gegenstand des Berufungsverfahrens FS.2021.14-EZE2) als auch in ihrer dem vorliegenden Berufungsverfahren zugrundeliegenden Klage vom

E. 9

Dezember 2020 die Abänderung des Kindesunterhalts ab Oktober 2018, mit der Begründung, die "Rückwirkung des Unterhaltsentscheids" richte sich nach der Rechtshängigkeit des vorsorglichen Massnahmeverfahrens. Damit meint sie offenbar, für die im vorliegenden Entscheid zu behandelnde Abänderungsklage sei die einjährige Rückwirkung ab Einreichung des Massnahmegesuchs zu rechnen. Dies trifft nicht zu. Eine Abänderung des Kindesunterhalts kann für längstens ein Jahr vor Klageerhebung beantragt werden (Art. 279 ZGB analog). Unter Klageerhebung ist die Rechtshängigkeit der Klage zu verstehen, die auch bei selbständigen Unterhalts(abänderungs)prozessen grundsätzlich mit Einreichung des Schlichtungsgesuchs bewirkt wird (vgl. SUTTER-SOMM/HEDINGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, 3. Aufl., ZPO Komm., Art. 62 N 11; SCHWEIGHAU-SER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 295 N 16). Entfällt das Schlichtungsverfahren, ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage beim Gericht massgeblich für den Eintritt der Rechtshängigkeit. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern wie vorliegend vor der Klage einen Vermittlungsversuch vor der KESB durchgeführt haben, handelt es sich bei diesem doch um eine informelle Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit ohne die im Prozessrecht übliche Formstrenge (vgl. ZOGG, Selbständige Unterhaltsklagen mit Annexentscheid über die weiteren Kinderbelange – verfahrensrechtliche Fragen, in FamPra.ch 2019, S. 1 ff., 7 f.; STAUB, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, N 72; vgl. auch Leitfaden neues Unterhaltsrecht des Obergerichts des Kantons Zürich, Version Mai 2017, S. 21, https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/obergericht/Leitfaden_Unterhaltsrecht_0703.pdf; OGer TG, Urteil vom 08.11.2022, RBOG 2022 S. 305 ff, 310). Die Berufungsklägerin beantragt in ihrer Abänderungsklage die rückwirkende Abänderung des Kindesunterhalts wie erwähnt ab Oktober 2018. Nachdem die Abänderungsklage (erst) am 9. Dezember 2020, ohne vorhergehendes Verfahren vor der Schlichtungsbehörde FO.2022.32-K2 9/37

de, bei der Vorinstanz eingereicht wurde, kann die Abänderung nach dem Gesagten indessen für frühestens ab dem 10. Dezember 2019 beantragt werden (konkreter Zeitpunkt: Eintritt der neuen Tatsache, vgl. dazu BGer 5A_874/2019 E. 3.2). Für die Zeit davor kann auf die Abänderungsklage nicht eingetreten werden. b) Das von der Berufungsklägerin am DD.MM.2019 gestellte Massnahmegesuch ist nicht Gegenstand des vorliegenden Entscheids. Darüber wird im Verfahren FS.2021.14-EZE2 befunden, wobei jener Entscheid zeitgleich mit dem vorliegenden Entscheid ergeht. Dort wird insbesondere zu prüfen sein, ob ein vorsorgliches Massnahmeverfahren nach Art. 303 Abs. 1 ZPO überhaupt vor Rechtshängigkeit der (Abänderungs-)Hauptklage eingereicht werden kann. Unterhaltsberechnung 6. a) In der von den Parteien geschlossenen Unterhaltsvereinbarung für E. vom DD.MM.2011 wurde festgehalten, die Unterhaltsbeiträge basierten auf einem jährlichen Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von Fr. 53'240.00; im dazugehörigen Protokoll der zuständigen damaligen Vormundschaftskommission V. vom DD.MM.2011 wurde zudem für die Berufungsklägerin ein jährliches Bruttoeinkommen von Fr. 38'520.00 genannt. Erwähnt wurde im Weiteren der vom Berufungsbeklagten zu jener Zeit an seinen Sohn F. (geb. 2003) geleistete Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 500.00. Der Unterhalt für E. wurde in gleicher Höhe festgesetzt, nachdem die Prüfung ergeben habe, dass dieser Beitrag einerseits ihrem Unterhaltsbedarf und andererseits der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern entspreche. Es ist damit davon auszugehen, dass der Unterhaltsbeitrag für E. nicht einfach unbesehen der tatsächlichen Verhältnisse

gleich hoch wie derjenige für F. angesetzt, sondern anhand einer Bedarfsrechnung – wie sie das Bundesgericht auch aktuell für die Unterhaltsberechnung vorschreibt – ermittelt wurde (auch wenn deren Faktoren nicht im Protokoll der Vormundschaftskommission festgehalten sind). Für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Verhältnisänderungen ist daher ebenfalls eine Bedarfsberechnung (gegebenenfalls mit Überschussverteilung) vorzunehmen, hier anhand der aktuellen Einkommens- und Bedarfspositionen der Beteiligten ab 10. Dezember 2019, und es ist zu prüfen, ob angesichts des Ergebnisses der Barunterhaltsbeitrag von Fr. 500.00 für E. noch angemessen ist und ob ihr zusätzlich Betreuungsunterhalt zusteht. b) Die Vorinstanz prüfte die Frage der Abänderung des Unterhaltsbeitrags für E. mittels folgender Bedarfsberechnungen in drei Phasen:
FO.2022.32-K2 10/37

bis und mit Mai 2019 Vater Mutter E. total Einkommen 3522 1700
Kinderzulage/Betreuungsunterhalt 650 200 6072 Grundbetrag 1050 1230 480 Wohnkosten 612 1000 250 Krankenkasse 405 388 15 Berufsauslagen 60 60 Kinderbetreuung Kredit 399 Versicherung 50 50 Steuern 260 Mobilität 85 85 Sohn F. 500 total 3421 2813 745 6979
Überschuss/Manko 101 -463 -545 Unterhalt 500 -45 Kredit: besteht seit 01.04.2017 und läuft bis 3.03.2022. Juni 2019 bis und mit Februar 2021 Vater Mutter E. total Einkommen 4100 1700 Kinderzulage/Betreuungsunterhalt 650 200 6650 Grundbetrag 1050 1230 480 Wohnkosten 612 1000 250 Krankenkasse 405 388 15 Berufsauslagen 300 60 Kinderbetreuung Kredit 399 Versicherung 50 50 Steuern 260 Mobilität 130 85 Sohn F. 500 total 3706 2813 745 7264 Überschuss/Manko 394 -463 -545 Unterhalt 500 -45 ab März 2021 FO.2022.32-K2 11/37

Vater Mutter E. total Einkommen 4100 2168 Kinderzulage/Betreuungsunterhalt 650 230 7148 Grundbetrag 1050 1230 600 Wohnkosten 612 1000 250 Krankenkasse 405 388 15 Berufsauslagen 300 60 Kinderbetreuung 233 Kredit 399 Versicherung 50 50 Steuern 260 Mobilität 130 85 Sohn F. 500 total 3706 2813 1098 7617 Überschuss/Manko 394 5 -868 Unterhalt 500 -368 Dabei kam die Vorinstanz zum Schluss, der Berufungsbeklagte könne nicht mehr als den bis anhin geltenden Barunterhaltsbeitrag von Fr. 500.00 für E. leisten, wobei E. indessen ein Fehlbetrag verbleibe, der im Entscheid festgehalten wurde. Betreuungsunterhalt stehe ihr nicht zu, zumal der Berufungsbeklagte nicht für die veränderten Lebensumstände der Berufungsklägerin (i.e. die Geburt bzw. den Betreuungsbedarf eines weiteren Kindes) aufzukommen und sich die Berufungsklägerin im Zeitpunkt der Vereinbarung ebenfalls im Arbeitsprozess befunden habe und ihre Lebenskosten habe decken können. Einkommen und Bedarf des Berufungsbeklagten 7. a) Einkommen: Das von der Vorinstanz dem Berufungsbeklagten angerechnete Einkommen (netto, inkl. Anteil 13. Monatslohn, exkl. Familienzulagen) von Fr. 3'522.00 bis und mit Mai 2019 bzw. Fr. 4'100.00 ab Juni 2019 wird von der Berufungsklägerin nicht beanstandet. Hingegen ist sie mit der Anrechnung bzw. der Höhe verschiedener dem Berufungsbeklagten eingesetzter Bedarfspositionen nicht einverstanden. Diese sind nachfolgend zu prüfen: b) Grundbetrag: Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bilden bei der Bedarfs-ermittlung bzw. der Ermittlung des gebührenden Unterhalts die "Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebs- rechtlichen Existenzminimums" (zuletzt veröffentlicht in: BISchK 2009 S. 193 ff.; im Fol- FO.2022.32-K2 12/37

genden: Schweizer Richtlinien) den Ausgangspunkt (BGE 147 III 265 E. 7.2). Da der Berufungsbeklagte unbestritten seit 2017 mit seiner Lebenspartnerin und deren Kind zu-

sammenwohnt, ist ihm entsprechend dieser Richtlinie ein Grundbetrag von Fr. 850.00 einzusetzen (halber Ehegatten-Grundbetrag). Ein gefestigtes bzw. mehrjähriges Konkubinat ist dafür entgegen dem Berufungsbeklagten nicht erforderlich, führt doch schon das Zusammenleben an sich zu den die Reduktion begründenden Einsparungen. c)

Wohnkosten: Die Vorinstanz setzte dem Berufungsbeklagten und seiner Lebenspartnerin je die Hälfte des Mietzinses von total Fr. 1'224.00 ein (die geringfügige Reduktion des Mietzinses per 1. Juli 2020 kann dabei unberücksichtigt bleiben). Indessen ist, wie auch die Berufungsklägerin vorbringt, ein Anteil für das Kind der Lebenspartnerin auszuscheiden. Der von ihr vorgeschlagene Betrag von Fr. 250.00 (rund 20%) ist angemessen (vgl. auch KGer SG FS.2019.14/15-EZE2 vom 7. April 2021; www.publikationen.sg.ch), womit sich für den Berufungsbeklagten ein Mietzinsanteil von gerundet Fr. 490.00 ergibt. Der Berufungsbeklagte macht (und machte schon vor Vorinstanz) zusätzlich Nebenkosten von rund Fr. 30.00 pro Monat geltend. Mangels Präzisierung und Nachweises kann ihm dieser Betrag indessen nicht angerechnet werden (die eingereichte Akontorechnung betrifft Stromkosten, die bereits im Grundbetrag enthalten sind). d) Krankenkasse: Auf Stufe des betriebsrechtlichen Existenzminimums sind nur die Prämien für die Grundversicherung einzusetzen. Die Berufungsklägerin geht beim Berufungsbeklagten für die Zeit ab Mai 2019 von Fr. 370.00 aus, was angesichts der im Recht liegenden Policen sachgerecht ist. Diese Beträge will die Berufungsklägerin aufgrund eines mutmasslichen Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) reduziert haben. Der Berufungsbeklagte verneint indessen, IPV bezogen zu haben bzw. zu beziehen. Auch in den Akten findet sich kein Hinweis auf einen entsprechenden Anspruch. Nachdem die Berufungsklägerin ihre Einschätzung nicht näher herleitet, sondern einzig auf die zwei unterhaltsberechtigten Kinder verweist, und es damit an einer substantiierten Behauptung fehlt, ist dem Berufungsbeklagten keine Prämienverbilligung anzurechnen (womit auch offenbleiben kann, ob die – auch nicht genutzte – Bezugsmöglichkeit allein zu einer "hypothetischen" Anrechnung führen könnte). Der Berufungsbeklagte verfügt über eine Zusatzversicherung. VVG-Prämien könnten grundsätzlich im Rahmen der Erweiterung auf das familienrechtliche Existenzminimum berücksichtigt werden. Hier verfügen E. und die Berufungsklägerin indessen über keine Zusatzversicherung und zudem geht aus den aktenkundigen Zusammenstellungen der Gesundheitskosten des Berufungsbeklagten nicht hervor, dass er aufgrund seines Ge-

FO.2022.32-K2 13/37
sundheitszustands auf Behandlungen im Rahmen einer Zusatzversicherung angewiesen ist. Auch macht er dazu keine sonstigen Angaben. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots rechtfertigt sich deshalb die Berücksichtigung der VVG-Prämien beim Berufungsbeklagten nicht (vgl. SPYCHER/BÄHLER/MAJID, Kommentar Unterhaltsberechnung, Ziff. 3.4.6, <https://berechnungsblaetter.ch/index.php/kommentar-unterhalts-berechnung>). Er kann diese gegebenenfalls aus seinem Überschussanteil bezahlen. e) Berufsauslagen: Da in diesem Verfahren eine Unterhaltsabänderung erst ab dem

E. 10

a) Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird der Barbedarf aller Beteiligten bzw. gegebenenfalls der Betreuungsunterhalt zunächst auf Basis des betriebsrechtlichen Existenzminimums wie folgt ermittelt. Am Ende der Tabelle eingefügt werden die bei der Erweiterung auf das familienrechtliche Existenzminimum hinzukommenden Bedarfspositionen; wo ohnehin genügend Mittel zur Deckung des letzteren vorhanden sind, wird auf eine zweistufige Berechnung verzichtet. b) 1. Phase: 10. Dezember 2019 bis und mit

Februar 2021 Vater Mutter E. total Einkommen Erwerbseinkommen 4'100 1'700
Kinderzulage/Betreuungsunterhalt 650 230 Total 4'100 2'350 230 6'680 Bedarf
Grundbetrag 850 1'350 400 Wohnkosten 490 900 300 Krankenkasse * 370 388 15
Berufsauslagen 200 100 Mobilität 85 85 Unterhalt Sohn F. 500 Steuern ** 230
Versicherungspauschale 50 50 Kommunikationspauschale 130 130 Total 2'905 3'003 715
6'623 Überschuss/Manko 1'195 - 653 - 485 + 57 * Zur Vermeidung einer weiteren
Abstufung von einem knappen Monat wird für die Berufungsklägerin und E. schon ab
Beginn der Phase statt erst ab Januar 2020 der Betrag von Fr. 388.00 bzw. Fr. 15.00
eingesetzt (vgl. E. 8.c/cc hiervor). ** Mit der gleichen Begründung wird für den
Berufungsbeklagten schon ab Beginn der Phase statt erst ab Januar 2020 der Betrag von Fr.
230.00 eingesetzt (vgl. E. 7.i hiervor). In der ersten Phase verbleibt nach der Deckung des
Fehlbetrags im Barbedarf von E. von Fr. 485.00 sowie des Betreuungsunterhalts von Fr.
653.00 ein Überschuss von Fr. 57.00. Dieser ist nach grossen und kleinen Köpfen zu
verteilen, was für den Berufungsbeklagten FO.2022.32-K2 25/37

Fr. 37.00 und für E. Fr 20.00 ergibt. Der vom Berufungsbeklagten zu leistende Unterhalt für
E. beträgt somit insgesamt Fr. 1'158.00. c) 2. Phase: März 2021 bis und mit November 2021
Vater Mutter E. total Einkommen Erwerbseinkommen 4'100 1'700
Kinderzulage/Betreuungsunterhalt 650 230 Total 4'100 2'350 230 6'680 Betr.rechtl.
Existenzminimum Grundbetrag 850 1'350 600 Wohnkosten 490 900 300 Krankenkasse 370
388 15 Berufsauslagen 200 100 Mobilität 85 85 Unterhalt Sohn F. 500 Fam.recht.
Existenzminimum Steuern 230 Versicherungspauschale 50 50 Komm.pauschale
(anteilmässig) 59 58 Total 2'834 2'931 915 6'680 Überschuss/Manko 1'266 - 581 - 685 0 In
der dritten Phase reichen die vorhandenen Mittel im Rahmen des familienrechtlichen
Existenzminimums für die Erweiterung um Steuern und Versicherungspauschale. Der Rest
von Fr. 117.00 ist beiden Eltern je zur Hälfte als Anteil an die Kommunikationspau- schale
anzurechnen. Ein Überschuss bleibt nicht zu verteilen. E. hat gegenüber dem Be-
rufungsbeklagten Anspruch auf Deckung ihres Barbedarfs von Fr. 685.00 sowie des Be-
treuungsunterhalts von Fr. 581.00, also insgesamt auf Fr. 1'266.00. d) 3. Phase: Dezember
2021 bis und mit Juli 2023 Vater Mutter E. total Einkommen Erwerbseinkommen 4'100
1'700 Kinderzulage/Betreuungsunterhalt 650 230 FO.2022.32-K2 26/37

Total 4'100 2'350 230 6'680 Bedarf Grundbetrag 850 1'350 600 Wohnkosten 490 900 300
Krankenkasse 370 388 15 Berufsauslagen 200 100 Mobilität 85 85 Steuern 230
Versicherungspauschale 50 50 Kommunikationspauschale 130 130 Total 2'405 3'003 915
6'323 Überschuss/Manko 1'695 - 653 - 685 + 357 Ab der 4. Phase entfällt im Bedarf des
Berufungsbeklagten zunächst der Unterhaltsbeitrag von Fr. 500.00 an Sohn F., da dieser
volljährig geworden ist. Dies führt nach Deckung des Bar- und Betreuungsunterhalts (Fr.
685.00 bzw. Fr. 653.00) von E. zu einem Überschuss von Fr. 357.00. Dieser ist dem
Berufungsbeklagten zur teilweisen Deckung des Volljäh- rigenunterhalts von F. zuzuteilen
(vgl. BGE 147 III 265 E. 7.3). Damit beträgt der Unterhalt des Berufungsbeklagten für E. in
der 4. Phase insgesamt Fr. 1'338.00. e) 4. Phase: August 2023 bis und mit Juli 2024 Vater
Mutter E. total Einkommen Erwerbseinkommen 4'100 2'720
Kinderzulage/Betreuungsunterhalt 650 230 Total 4'100 3'370 230 7'700 Bedarf
Grundbetrag 850 1'350 600 Wohnkosten 490 900 300 Krankenkasse 370 388 15
Berufsauslagen 200 160 Mobilität 85 85 39 Steuern 250 Versicherungspauschale 50 50
Kommunikationspauschale 130 130 30 FO.2022.32-K2 27/37

Total 2'425 3'063 984 6'472 Überschuss/Manko 1'675 (307) - 754 + 921 Vom Überschuss von Fr. 1'675.00 des Berufungsbeklagten ist zunächst der Barbedarf von E. von Fr. 754.00 zu decken. Betreuungsunterhalt hat sie keinen mehr zugute, da die Berufungsklägerin ihren Bedarf mit ihrem Erwerbseinkommen und dem Betreuungsunterhalt für G. selber decken kann. Da sie ihre Unterhaltspflicht gegenüber E. in Form von Naturalunterhalt erfüllt, muss sie sich mit ihrem Überschuss nicht an deren Barbedarf beteiligen, zumal sie nicht leistungsfähiger ist als der Berufungsbeklagte (vgl. BGE 147 III 265 E. 8.1 und E. 8.3.1 f.; KGer SG FS.2020.34-EZE2 vom 19. Januar 2022 E. 8a, www.publikationen.sg.ch [Beteiligungsgrenze: in der Regel ca. zwei- bis zweieinhalbfacher Überschuss]). Der verbleibende Überschuss des Berufungsbeklagten von Fr. 921.00 ist im Betrag von Fr. 500.00 dem Berufungsbeklagten zur Deckung des Volljährigenunterhalts von F. zuzusprechen. Der Restbetrag von Fr. 421.00 wird nach grossen und kleinen Köpfen auf den Berufungsbeklagten und E. verteilt (BGer 5A_668/2021 E. 2.7), was für sie einen zusätzlichen Betrag von gerundet Fr. 140.00 ergibt. Ihr Barunterhaltsanspruch gegenüber dem Berufungsbeklagten beträgt folglich Fr. 894.00. f) 5. Phase: August 2024 bis und mit Februar 2027 In dieser Phase bleibt die Berechnungstabelle im Vergleich zur 5. Phase unverändert. Da aber F. per Ende Juli 2024 seine Erstausbildung voraussichtlich abgeschlossen haben wird, hat er ab dann keinen Anspruch mehr auf Volljährigenunterhalt. Der frei werdende Betrag von Fr. 500.00 ist folglich nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen, was für E. zusätzlich einen Betrag von 165.00 ergibt. Insgesamt hat der Berufungsbeklagte für sie damit einen Barunterhalt von Fr. 1'059.00 zu leisten. g) 6. Phase: März 2027 bis und mit Februar 2029 Vater Mutter E. total Einkommen Erwerbseinkommen 4'100 3'400 Kinderzulage/Betreuungsunterhalt 650 280 Total 4'100 4'050 280 8'430 Bedarf Grundbetrag 850 1'350 600 Wohnkosten 490 900 300 FO.2022.32-K2 28/37

Krankenkasse 370 388 15 Berufsauslagen 200 200 Mobilität 85 85 39 Steuern 250 101 34 Versicherungspauschale 50 50 Kommunikationspauschale 130 130 30 Total 2'425 3'204 1'018 6'647 Überschuss/Manko 1'675 (+ 846) - 738 + 937 Ab dieser Phase ist der Berufungsklägerin ein Erwerbseinkommen für ein volles Pensum anzurechnen, da E. das 16. Altersjahr erreicht hat. Es ist davon auszugehen, dass der Berufungsklägerin ab dieser Phase Steuern von rund Fr. 135.00 pro Monat anfallen werden. Davon sind rund 25% bzw. Fr. 34.00 dem Bedarf von E. zuzuteilen (Berechnung vgl. E. 8.d/hh hiervoor). Auch in dieser Phase erfüllt die Berufungsklägerin ihre Unterhaltspflicht gegenüber E. noch in Form von Naturalunterhalt und muss sich folglich mit ihrem Überschuss nicht an deren Barbedarf beteiligen; der Vergleich ihrer Leistungsfähigkeit mit derjenigen des Berufungsbeklagten rechtfertigt weiterhin keine Ausnahme von dieser Regel, auch wenn E. mit zunehmendem Alter weniger Betreuung benötigen dürfte (vgl. E. 10.e hiervoor). Nach Deckung des Barbedarfs von E. von Fr. 738.00 verbleibt dem Berufungsbeklagten ein Überschuss von Fr. 937.00. Von diesem steht wiederum ein Drittel E. zu (Fr. 312.00), womit der Berufungsbeklagte ihr in der 7. Phase einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'050.00 zu leisten hat. h) 7. Phase (März 2029 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung durch E.): aa) Auch wenn im Entscheidzeitpunkt noch ungewiss ist, wie die Lebens-, Bedarfs- und Einkommenssituation eines Kindes bei Erreichen der Volljährigkeit und darüber hinaus sein wird, kann das Gericht den Kindesunterhalt für diese Zeitspanne festlegen für den Fall, dass das Kind bis dann noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat (BGer 5A_382/2021 E. 8.3, nicht publ. in BGE 148 III 353). Dabei gilt in Bezug auf die Festlegung des Volljährigenunterhalts Folgendes: Da mit dem Erreichen der Volljährigkeit sämtliche Erziehungs- und Betreuungspflichten der Eltern (jedenfalls rechtlich) wegfallen,

ist der auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gestützte Unterhalt für das volljährige Kind von beiden
FO.2022.32-K2 29/37

Elternteilen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in Geld zu erbringen. Den Eltern ist dabei das familienrechtliche Existenzminimum zu belassen, ein auf die übrigen Familienmitglieder aufzuteilender Überschuss kann demgegenüber erst entstehen, wenn die Verpflichtung zur Leistung von Volljährigenunterhalt erfüllt ist (BGE 147 III 265 E. 7.3 und 8.5; BGer 5A_340/2021 E. 5.3.2). Volljährige Kinder haben dabei allerdings kein Anrecht auf einen eigenen Überschussanteil; vielmehr ist ihr Unterhalt maximal auf das familienrechtliche Existenzminimum (einschliesslich der Ausbildungskosten) begrenzt (BGE 147 III 265 E. 7.2 in fine; BGer 5A_340/2021 E. 5.3.2; STOLL, Urteilsbesprechung BGer 5A_311/2019, FamPra.ch 2021, S. 200 ff., 228). Die Vorinstanz liess die letzte Unterhaltsphase im März 2021 beginnen, mit gleichbleibendem Unterhaltsbeitrag und Manko, unabhängig von späteren Sachverhaltsentwicklungen und insbesondere davon, dass die Unterhaltsvoraussetzungen ab der Volljährigkeit der Unterhaltsberechtigten ändern. Auch die Berufungsklägerin setzt die letzte Phase ihrer Berechnung ab August 2024 an. Angesichts der Geltung des Officialgrundsatzes auch im Zusammenhang mit dem Volljährigenunterhalt (vgl. E. 3 hiervor) ist dieser indessen von Amtes wegen nach den entsprechenden Vorgaben festzulegen, zumal der Berufungskläger zwar die vorinstanzliche Regelung nicht anfecht, dort aber der bisherige tiefere Unterhaltsbeitrag von Fr. 500.00 pro Monat bestätigt wurde, womit er einverstanden war. bb) Annahmeweise ist für E. für die Zeit ab ihrer Volljährigkeit bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung angesichts der begrenzten finanziellen Verhältnisse der Beteiligten davon auszugehen, dass sie weiterhin bei der Mutter wohnen wird. Ihr Grundbetrag von Fr. 600.00 sowie ihr Wohnkostenanteil von Fr. 300.00 bleiben damit unverändert (vgl. BGer 5A_382/2021 E. 8.3, nicht publ. in BGE 148 III 353). Anzurechnen ist ihr weiter eine günstige KVG-Prämie, die viele Krankenkassen für junge Erwachsene anbieten, von schätzungsweise Fr. 190.00 (z.B. GroupeMutuel, vgl. Prämienrechner auf <https://www.groupemutuel.ch>, besucht am 29. Juni 2023), wobei kein Anspruch auf Prämienverbilligung mehr anzunehmen ist. Zudem ist ihr weiterhin ein Ostwind-Abonnement für Fr. 39.00 zuzugestehen. Ob ihr daneben weitere Bedarfspositionen anfallen werden – und wenn ja, in welcher Höhe –, ist indessen zu ungewiss, als dass dafür bereits jetzt ein Betrag in die Bedarfsrechnung einbezogen werden könnte. Das Gleiche gilt für ein allfälliges eigenes Einkommen, das sie dann möglicherweise erzielen wird. Für beides wäre gegebenenfalls der Weg über ein Abänderungsverfahren einzuschlagen. Es rechtfertigt sich folglich, für E. einen Grundbedarf von Fr. 1'129.00 bzw. nach Abzug der Ausbildungszulage einen ungedeckten Bedarf von gerundet Fr. 850.00 anzunehmen.

FO.2022.32-K2 30/37

cc) Bei den Bedarfs- und Einkommenspositionen der Eltern ist – da die weitere Entwicklung auch diesbezüglich ungewiss ist – grundsätzlich von gleichbleibenden Beträgen auszugehen, womit beim Berufungsbeklagten ein Überschuss von Fr. 1'675.00 und bei der Berufungsklägerin von Fr. 846.00 anzunehmen ist (vgl. lit. g hiervor). Dies ergäbe eine Beteiligung der Eltern am Bedarf von E. im Verhältnis von zwei Dritteln (Berufungsbeklagter) zu einem Drittel (Berufungsklägerin). Vorhersehbar und deshalb zu berücksichtigen ist indessen, dass die Berufungsklägerin ab 1. September 2030 gemäss der Unterhaltsvereinbarung für G. keinen Betreuungsunterhalt für diese mehr erhalten wird, womit sich ihr Überschuss auf knapp Fr. 200.00 verringern wird. Dies ergäbe rechnerisch ein Beteili-

gungsverhältnis am Barbedarf von E. von neun Zehnteln (Berufungsbeklagter) zu einem Zehntel (Berufungsklägerin). Da nicht absehbar ist, wie lange gegebenenfalls die Ausbildung von E. dauern wird, wie sich – wie erwähnt – die übrigen Berechnungsparameter der Eltern verändern werden und insbesondere, ob der Betreuungsunterhaltsanspruch für G. tatsächlich so lange bestehen bleiben wird (wird die Berufungsklägerin doch voraussichtlich bereits ab März 2027 in einem Vollpensum arbeiten und ihren Bedarf decken können, weshalb der Vater von G. den von ihm zu leistenden Betreuungsunterhalt unter Umständen aufheben lassen könnte), rechtfertigt es sich jedoch, die Berufungsklägerin ermessensweise für die gesamte 8. Phase mit einem Betrag von Fr. 85.00 am Unterhalt von E. zu beteiligen, zumal dem Berufungsbeklagten auch so noch ein beträchtlich grösserer Restüberschuss verbleibt. Der Berufungsbeklagte hat damit einen Anteil von Fr. 765.00 zu übernehmen. Die Mutter kann, da sie das Verfahren wie erwähnt (E. 4.b/cc hiervor) als Prozessstandschafterin und damit zwar im eigenen Namen, aber auf Rechnung von E. führt, im vorliegenden Entscheid nicht zu Unterhalt verpflichtet werden, würde dies doch "ihre Rechnung" und nicht diejenige von E. betreffen. Zusammenfassung der Unterhaltsregelung

E. 11

a) Wie die Ergebnisse der Unterhaltsberechnung gemäss den vorstehenden Erwägungen zeigen, haben sich die eingetretenen Verhältnisänderungen finanziell in einem Umfang ausgewirkt (vgl. E. 4.b/bb hiervor), der eine Anpassung der Unterhaltsregelung rechtfertigt, kann die Differenz zwischen dem ursprünglich festgelegten Betrag von Fr. 500.00 und den neu errechneten Beträgen doch in keiner Phase als geringfügig bezeichnet werden. Zusammengefasst hat der Berufungsbeklagte für den Kindesunterhalt von E. damit folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu leisten: FO.2022.32-K2 31/37

1. Phase (10. Dezember 2019 bis und mit Februar 2021): Total: Fr. 1'158.00 Barunterhalt: Fr. 505.00 Betreuungsunterhalt: Fr. 653.00 2. Phase (März 2021 bis und mit November 2021): Total: Fr. 1'266.00 Barunterhalt: Fr. 685.00 Betreuungsunterhalt Fr. 581.00 3. Phase (Dezember 2021 bis und mit Juli 2023): Total: Fr. 1'338.00 Barunterhalt: Fr. 685.00 Betreuungsunterhalt: Fr. 653.00 4. Phase (August 2023 bis und mit Juli 2024): Barunterhalt: Fr. 894.00 5. Phase (August 2024 bis und mit Februar 2027): Barunterhalt: Fr. 1'059.00 6. Phase (März 2027 bis und mit Februar 2029): Barunterhalt: Fr. 1'050.00 7. Phase (ab März 2029, wenn bis dann noch keine angemessene Erstausbildung abgeschlossen): Barunterhalt: Fr. 765.00 b) In der Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge vom DD.MM.2011 hielten die Parteien fest, die Unterhaltsbeiträge seien bis zur Volljährigkeit von E. an die Berufungsklägerin und danach an das volljährige Kind bzw. einen ermächtigten Vertreter zu bezahlen. Diese Regelung war im vorliegenden Verfahren nicht bestritten. Sie ist daher zu übernehmen und der Übersichtlichkeit halber im Dispositiv noch einmal aufzuführen. c) Ein Manko (das nur entstehen kann, wenn das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht gedeckt ist, vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2) liegt in keiner Phase vor, weshalb Ziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheids ersatzlos aufgehoben werden kann. d) In der Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge zwischen den Eltern vom DD.MM.2011, genehmigt durch die damalige Vormundschaftskommission V. am DD.MM.2011, wurden die vom Vater geschuldeten Unterhaltsbeiträge indexiert. Praxisgemäss wird die Indexklausel dem aktuellen Indexstand und der gerichtlichen Formulierung angepasst (vgl. Dispositiv). III. 1. Die Berufungsklägerin hat die Aufhebung der Ziffern 5, 7 und 8 des vorinstanzlichen Entscheids verlangt und damit die Kostenverlegung angefochten. Ihre Berufungseingabe

enthält jedoch keine Begründung dazu. Auf den entsprechenden Antrag kann deshalb nicht eingetreten werden (vgl. auch Entscheid im Verfahren FS.2021.14-EZE2). 2. a) In diesem Entscheid sind nicht nur die Kosten des vorliegenden Verfahrens, sondern auch diejenigen des Berufungsverfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen zu verlegen, lässt sich der Aufwand doch nicht klar trennen (vgl. Entscheid im Verfahren FS.2021.14-K2, ebenfalls vom 14. Dezember 2023). Im Berufungsverfahren sind die Kosten grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (Art. 106 ZPO). Da einzig der Kindesunterhalt von E. und damit ein finanzieller Belang strittig war, rechtfertigt sich ein Abweichen von diesem Grundsatz im Sinn einer ermessensweisen Verlegung (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) nicht. Für die Beurteilung des Obsiegens bzw. Unterliegens sind die insgesamt geforderten bzw. zugesprochenen Beiträge einander gegenüberzustellen, wobei angesichts des unbekanntes Endzeitpunkts der Unterhaltspflicht die Rechnung annahmeweise bis und mit Februar 2031 (E. 20jährig) vorzunehmen ist (Beginn entsprechend den Rechtsbegehren der Berufungsklägerin Mitte Oktober 2018). Die Berufungsklägerin machte im Berufungsverfahren für diesen Zeitraum addiert insgesamt rund Fr. 191'500.00 geltend. Der Berufungsbeklagte focht den vorinstanzlichen Entscheid nicht an und verlangte damit sinngemäss die Weitergeltung der ursprünglichen Unterhaltsregelung von Fr. 500.00 monatlich, was einen Totalbetrag von Fr. 74'500.00 für den betreffenden Zeitraum ergäbe. Zugesprochen wird im vorliegenden Entscheid Kindesunterhalt von insgesamt rund Fr. 144'200.00. Das Unterliegen der Parteien steht damit im Verhältnis 40% (Berufungsklägerin) zu 60% (Berufungsbeklagter). Einzubeziehen ist wie erwähnt auch das Berufungsverfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen FS.2021.14-EZE2. Das Unterliegen der Berufungsklägerin im vorsorglichen Massnahmeverfahren ist dabei zahlenmässig bereits mitberücksichtigt. Auch vom Aufwand her fiel das Massnahmeverfahren kaum ins Gewicht, wurden doch die Berufungen betreffend Massnahmesuch und Klage fast deckungsgleich begründet [...]. Eine separate Gewichtung des Ergebnisses des Massnahmeverfahrens rechtfertigt sich daher nicht, zumal die Abweisung der Berufung im Massnahmeverfahren darin begründet ist, dass die Vorinstanz auf das Gesuch nicht hätte eintreten dürfen, der vorinstanzliche Entscheid einschliesslich der Kostenverlegung aber von keiner der Parteien unter diesem Gesichtspunkt gerügt wurde. Die Entscheidegebühr einschliesslich der Gebühr für das Berufungsverfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen (FS.2021.14-EZE2) ist auf Fr. 4'000.00 festzusetzen (vgl. Art. 10 Ziff. 211 und Ziff. 221 GKV) FO.2022.32-K2 33/37

b) Beide Parteien haben allerdings um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einschliesslich unentgeltlicher Rechtsverteidigung ersucht. Im vorinstanzlichen Verfahren war sie ihnen bewilligt worden. Ihre Bedürftigkeit ist nach wie vor gegeben und zudem war die Sache weder aussichtslos noch einfach und unbedeutend. Beiden Parteien ist die unentgeltliche Rechtspflege einschliesslich unentgeltlicher Rechtsverteidigung somit auch im Berufungsverfahren zu gewähren. Die Anteile beider Parteien an den Gerichtskosten trägt folglich einstweilen der Staat. c) Bei der genannten Kostenverteilung hätte die Berufungsklägerin Anspruch darauf, dass ihr der Berufungsbeklagte 20% ihrer Parteiauslagen ersetzt (60% ./ 40%; vgl. LEU-ENBERGER/UFFER-TOBLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., N 10.38; GVP SG 1983 Nr. 56), befreit doch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 Abs. 3 ZPO). Aufgrund der eigenen

Bedürftigkeit des Berufungsbeklagten ist diese Entschädigung bei ihm jedoch voraussichtlich nicht einbringlich. Daher ist die angemessene Parteikostenentschädigung für die Berufungsklägerin durch den Staat gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO, d.h. auch im Umfang ihres Obsiegens, bereits jetzt festzusetzen. Dabei ist der reduzierte Tarif anwendbar (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über. Im vorliegenden Entscheid sind wie erwähnt neben den Kosten des vorliegenden Verfahrens auch die Kosten – und damit auch die Entschädigungen der unentgeltlichen Vertreter – des Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen FS.2021.14-EZE2 zu verlegen. Die Entschädigung des unentgeltlichen Vertreters ist in Familiensachen grundsätzlich als Pauschale zu bemessen (Art. 10 Abs. 1 HonO), wobei der um einen Fünftel reduzierte Tarif anwendbar ist (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Der Pauschalrahmen in einem unentgeltlich geführten Berufungsverfahren betreffend Kindesunterhalt und vorsorgliche Massnahmen reicht jeweils bis Fr. 3'000.00. Innerhalb des Rahmens wird das Honorar namentlich nach Art und Umfang der notwendigen Bemühungen, der Schwierigkeit des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten bemessen (Art. 19 HonO). Der Vertreter der Berufungsklägerin, Rechtsanwalt Dr. C., reichte im Massnahmeverfahren eine Honorarnote über Fr. 2'670.00 für einen Aufwand von 10,68 Stunden ein und im vorliegenden Abänderungsverfahren eine solche über Fr. 750.00 für zusätzliche 3 Stunden (jeweils voller Tarif und zuzüglich 4% Barauslagen und Mehrwertsteuer), macht insgesamt also Fr. 3'420.00 für 13,68 Stunden geltend. Dies ist angemessen. Umgerechnet auf den reduzierten Tarif ergibt dies einen Betrag von Fr. 2'736.00 bzw. zuzüglich 4% Barauslagen (auf dem vollen Tarif) von Fr. 136.80 und Mehrwertsteuer total Fr. 3'094.00. Der Staat entschädigt den Vertreter der Berufungsklägerin folglich mit diesem Betrag. FO.2022.32-K2 34/37

Davon stellen 20% bzw. Fr. 619.00 die Entschädigung dar, die der Staat dem Vertreter zufolge Uneinbringlichkeit anstelle des Berufungsbeklagten zahlt. Die Forderung auf Parteikostenentschädigung geht in diesem Umfang auf den Staat über. Für die Differenz bis zum vollen Honorar für jenen Teil, also für den Betrag von Fr. 147.00 (entsprechend 20% des vollen Honorars, also Fr. 766.00, abzüglich Fr. 619.00), kann sich Rechtsanwalt Dr. C. an den Berufungsbeklagten halten. d) Der Vertreter des Berufungsbeklagten, Rechtsanwalt D., wird zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege ebenfalls vom Staat entschädigt. Er reichte zwei Kostennoten über insgesamt Fr. 2'977.50 ein, entsprechend einem Aufwand von insgesamt 11,91 Stunden (Massnahmeverfahren Fr. 2'000.00, vorliegendes Abänderungsverfahren zusätzlich Fr. 977.50, jeweils voller Tarif), zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer. Umgerechnet auf den reduzierten Tarif resultiert ein Honorar von Fr. 2'382.00 bzw. Fr. 2'694.00 inkl. Barauslagen von 4% (auf dem vollen Honorar) und Mehrwertsteuer, welches ebenfalls angemessen ist. e) Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Staat die Gerichts- bzw. Parteikosten nur vorschiesst und sie später zurückfordert, wenn ihre finanziellen Verhältnisse dies erlauben (Art. 123 Abs. 1 ZPO). Die unentgeltlichen Vertreter werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie von ihrer Mandantin bzw. ihrem Mandanten kein zusätzliches Honorar fordern dürfen (Art. 11bis HonO). FO.2022.32-K2 35/37

Entscheid 1. Auf die Berufung von A. gegen die Ziffern 5, 7 und 8 des Entscheids der Einzelrichterin des Kreisgerichts X. vom 1. Juni 2021 (VV.2020.149-[...]) wird nicht eingetreten. 2. a) Die Ziffern 2 und 3 des Entscheids der Einzelrichterin des Kreisgerichts X. vom 1. Juni 2021 (VV.2020.149-[...]) werden aufgehoben. b) Die Ziffern 2.2 und 2.4 der Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge zwischen A. und B. vom

DD.MM.2011, genehmigt durch die damalige Vormund- schaftskommission V. am DD.MM.2011, werden aufgehoben. 3. Für die Zeit vor dem 10. Dezember 2019 wird auf die Abänderungsklage nicht einge- treten. 4. Für die Zeit ab dem 10. Dezember 2019 wird B. in teilweiser Gutheissung der Beru- fung verpflichtet, an den Unterhalt von E. (geb. 2011) monatlich und für die Zukunft jeweils im Voraus folgende Beträge zu bezahlen, zuzüglich allfällig bezogener Kinder- und Ausbildungszulagen: - Fr. 1'158.00 10. Dezember 2019 bis und mit Februar 2021 (Barunterhalt Fr. 505.00; Betreuungsunterhalt Fr. 653.00) - Fr. 1'266.00 März 2021 bis und mit November 2021 (Barunterhalt Fr. 685.00; Betreuungsunterhalt Fr. 581.00) - Fr. 1'338.00 Dezember 2021 bis und mit Juli 2023 (Barunterhalt Fr. 685.00; Betreuungsunterhalt Fr. 653.00) - Fr. 894.00 August 2023 bis und mit Juli 2024 (Barunterhalt) - Fr. 1'059.00 August 2024 bis und mit Februar 2027 (Barunterhalt) - Fr. 1'050.00 März 2027 bis und mit Februar 2029 (Barunterhalt) - Fr. 765.00 ab März 2029, wenn E. bis dann noch keine angemessene Erstausbildung abgeschlossen hat (Barunterhalt) Die Unterhaltsbeiträge sind bis zur Volljährigkeit von E. an A. und danach an das voll- jährige Kind bzw. einen ermächtigten Vertreter zu bezahlen. 5. Die Unterhaltsbeiträge gemäss der vorstehenden Ziffer 3 beruhen auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise des BFS von 106,3 Punkten (Stand Juni 2023; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie erfahren für die Zukunft auf Beginn des nachfolgenden Monats eine Anpassung um 5% der ursprünglichen Beträge, so- bald sich der Indexstand um 5.3 Punkte geändert hat. Weist B. nach, dass sich sein FO.2022.32-K2 36/37

Einkommen nicht im Umfang der Teuerung erhöht hat, so werden die Unterhaltsbei- träge nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens (einschliesslich der Kosten für das Berufungs- verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen FS.2021.14-EZE2) von Fr. 4'000.00 tragen A. zu 40% (Fr. 1'600.00) und B. zu 60% (Fr. 2'400.00). Zuzugewandt der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege sind beide Parteien von der Bezahlung ihrer Anteile vor- läufig befreit. 7. Der Staat entschädigt die unentgeltlichen Vertreter der Parteien wie folgt: a) Rechtsanwalt Dr. C.: Fr. 3'094.00 b) Rechtsanwalt D.: Fr. 2'694.00 Im Betrag von Fr. 619.00 steht dem Staat ein Rückgriffsrecht auf B. zu. B. hat den unentgeltlichen Vertreter von A., Rechtsanwalt Dr. C., im Sinne der Erwägungen zu- sätzlich mit Fr. 147.00 zu entschädigen. FO.2022.32-K2 37/37

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.